

3.4

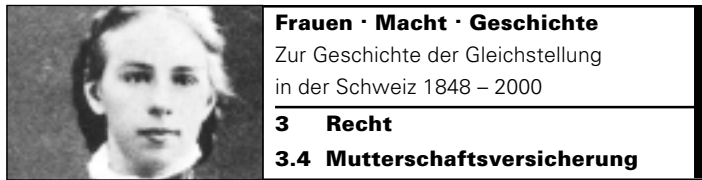
Mutterschaftsversicherung



Einleitung

Die Schweiz ist in Europa das einzige Land ohne Mutterschaftsversicherung. Zwar hat der Bund seit 1945 den Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung einzuführen, doch fehlt nach wie vor eine einheitliche Gesetzgebung. Bestehende Schutzbestimmungen sind in verschiedenen Gesetzen geregelt und inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt. Das Arbeitsgesetz verbietet die Beschäftigung von Wöchnerinnen während acht Wochen nach der Niederkunft. Das Obligationenrecht (OR) sieht seit 1989 einen Kündigungsschutz für Frauen während der ganzen Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft vor.

Das OR regelt ausser dem Kündigungsschutz auch die Grundsätze der Lohnfortzahlung. Bei Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie bei Schwangerschaft und Niederkunft müssen die Arbeitgeber den Lohn im ersten Jahr der Anstellung für drei Wochen und nachher für eine angemessene längere Frist entrichten. Für die Ermittlung dieser längeren Frist haben die Arbeitsgerichte Richtlinien aufgestellt, die jedoch nicht für die ganze Schweiz einheitlich sind (z.B. Berner oder Zürcher Skala). Mutterschaft gibt gemäss Bundesgerichtsurteil vom 18. Dezember 1992 keinen zusätzlichen Lohnanspruch. Falls eine Frau im gleichen Jahr bereits wegen Krankheit oder Unfall der Erwerbsarbeit fernbleiben musste, verringert sich ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Mutterschaft entsprechend. Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses deckt die Lohnfortzahlungspflicht nicht die gesamte Zeit des Arbeitsverbots von acht Wochen, so nach der Berner Skala erst ab dem dritten Dienstjahr, nach der Zürcher Skala gar erst ab dem sechsten Anstellungsjahr. Die Höhe der Lohnfortzahlung ist gesetzlich nicht festgelegt und variiert je nach Arbeitsvertrag.



Einige Gesamtarbeitsverträge und die meisten Bestimmungen im öffentlichen Dienst gewähren eine grosszügigere Lohnfortzahlung. So bezahlt zum Beispiel der Bund ab dem dritten Dienstjahr einen Mutterschaftsurlaub von vier Monaten, und vierzehn Kantonsverwaltungen zahlen den Lohn während sechzehn Wochen weiter fort. Erwerbstätige Frauen, die durch ihren Arbeitgeber nicht genügend versichert sind, können bei einer Krankenkasse eine (kostspielige) Taggeldversicherung abschliessen. Die Dauer der gesetzlichen Mutterschaftsleistungen ist im 1996 in Kraft getretenen Krankenversicherungsgesetz von 10 auf 16 Wochen verlängert worden. Mehrere Kantone unterstützen Mütter in prekärer finanzieller Situation mit Mutterschaftsbeihilfen, die aber den Charakter von Fürsorgeleistungen haben. Nach einem neuerlichen Volksnein zu einer Mutterschaftsversicherung am 13. Juni 1999 haben verschiedene Kantone begonnen, kantonale Lösungen auszuarbeiten.



Chronologie

Bei den Sonderschutzbestimmungen für erwerbstätige schwangere Frauen und Wöchnerinnen ging die Schweiz geradezu pionierhaft vor, als sie in den ersten Fabrikgesetzen Ruhezeiten vorschrieb. Da der Verdienstausschlag jedoch nicht durch eine Versicherung gedeckt war, erwies sich die «Schonzeit» für die schlecht entlöhnten und in prekären wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen lebenden Fabrikarbeiterinnen weniger als Entlastung denn als Existenzbedrohung. Nicht wenige Frauen sahen sich nämlich gezwungen, aus finanziellen Gründen das Gesetz zu umgehen und während der Schonzeit heimlich eine andere Arbeitsstelle anzunehmen.

- 1864** Das neue Glarner Fabrikgesetz enthält ein sechswöchiges Beschäftigungsverbot für Frauen nach der Niederkunft. Glarus übernimmt damit eine europäische Vorreiterrolle.
- 1877** Das erste eidgenössische Fabrikgesetz erlässt ein Arbeitsverbot für Schwangere und Wöchnerinnen von insgesamt 8 Wochen (mindestens 6 Wochen nach der Geburt). Der Bundesrat wird zudem ermächtigt, diejenigen Fabrikationszweige zu bezeichnen, in denen Schwangere nicht beschäftigt werden dürfen. Ein Lohnersatz ist nicht vorgesehen, dafür sollte das Krankenversicherungsgesetz sorgen.
- 1899** Das Parlament verabschiedet am 5. Oktober die «Lex Forrer» (Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung). Die Vorlage sieht für Schwangere und Wöchnerinnen neben dem «normalen Schutz» für den Krankheitsfall (umfassende Pflegeleistungen und ein Krankentaggeld in der Höhe von 60% des anrechenbaren Tagesverdiensts) den Anspruch auf ein Wöchnerinnengeld vor. Der Versicherungsschutz ist für die Arbeitnehmerinnen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze obligatorisch.
- 1900** Die stimmberechtigten Schweizer (Männer) lehnen die «Lex Forrer» am 20. Mai in einer Referendumsabstimmung ab.

Ein besserer Schutz der Mutterschaft ist – bei allen politischen Differenzen – ein gemeinsames Ziel der Organisationen der (bürgerlichen) Frauen und der Linken. Sie versuchen von Anfang an, Einfluss auf die Gesetzgebung für eine Krankenversicherung zu gewinnen und fordern insbesondere eine Mutterschaftsversicherung.

- 1904** Petition für eine Mutterschaftsversicherung, eingereicht vom Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF) mit Unterstützung verschiedener Arbeiterinnenvereine. Die Frauenorganisationen verlangen vom Bundesrat u. a. Lohnersatz für die Dauer des Arbeitsverbots bei Mutterschaft. Wegen des Verdienstausschlags, argumentieren sie, würden sich viele Frauen weigern, die Fabrik zu verlassen oder nähmen heimlich eine andere Arbeit an.



1912/18 Das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG), das 1912 in einer Volksabstimmung angenommen worden ist, tritt am 1. April 1918 in Kraft. Es überlässt ein allfälliges Krankenversicherungsobligatorium den Kantonen und Gemeinden. Artikel 14 stellt das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleich. Jede versicherte Frau hat damit Anspruch auf mindestens 6 Wochen Pflegeleistungen nach der Geburt.

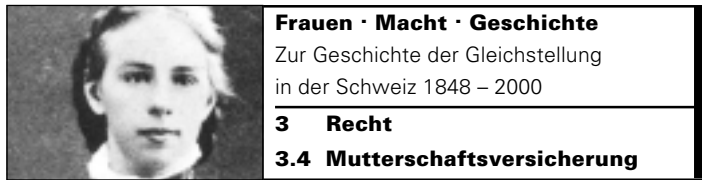
Nur wenige Frauen sind zu dieser Zeit einer Krankenkasse angeschlossen (1914: 7 Prozent aller Frauen), noch kleiner ist die Zahl derer, die eine Taggeldversicherung besitzen. Bis in den 2. Weltkrieg hinein sind nur etwa die Hälfte der Frauen, die ein Kind gebären, für die Zeit des Wochenbetts versichert. Ausserdem beschränken die Kassen die Leistungen für verheiratete Frauen auf die unteren Taggeldklassen. Noch 1938 können Frauen ihren Lohnausfall nur etwa zur Hälfte durch eine Versicherung kompensieren.

1913 Die christlich-sozialen Arbeitervereine fordern in ihrem Memorandum zum Fabrikgesetz eine finanzielle Unterstützung während der vorgeschriebenen Wöchnerinnenschonfrist.

1914/20 Das revidierte eidgenössische Fabrikgesetz, 1914 von den eidgenössischen Räten verabschiedet, tritt auf den 1. Januar 1920 in Kraft. Es reduziert das Arbeitsverbot von 8 auf 6 Wochen nach der Niederkunft. Begründungen: Unmöglichkeit, den Zeitpunkt der Geburt sicher vorauszusagen; für die meisten Arbeiterinnen untragbarer Verdienstauffall von 8 Wochen (keine Lohnfortzahlung); Angleichung an die Kranken- und Unfallversicherung, in der das Taggeld auf 6 Wochen beschränkt ist. Die «Schonzeit» kann aber nach Wunsch auf 8 Wochen ausgedehnt werden. Zudem gilt während der Dauer der Schonzeit ein Kündigungsverbot.

1919 An der ersten Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO, ILO) in Washington stimmt die Schweizer Delegation dem Entwurf für ein «Übereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frau vor und nach der Niederkunft» zu. Es sieht folgendes vor: sechswöchiges Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft; Möglichkeit, mit Arzteugnis bis zu 6 Wochen vor der Geburt von der Arbeit fernzubleiben; Kündigungsschutz während der gesamten Abwesenheitsdauer; Anrecht auf eine angemessene Entschädigung; kostenlose Behandlung durch Arzt oder Hebamme; Finanzierung aus öffentlichen Mitteln oder durch eine Versicherung.

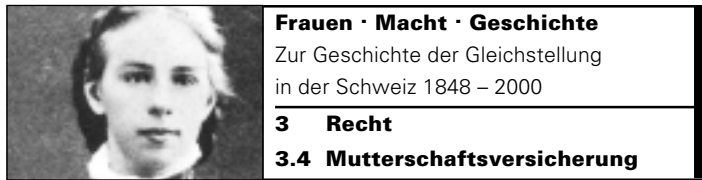
Die Krisenjahre 1921/22 setzen dem sozialpolitischen Aufbruch nach dem 1. Weltkrieg und damit den Plänen für den Ausbau der Mutterschaftsversicherung ein abruptes Ende. In den 1920er Jahren steht die Ausarbeitung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Vordergrund, und die Wirtschaftsdepression der 1930er Jahre lähmt schliesslich jegliche Initiative für eine Verbesserung des Mutterschaftsschutzes, obwohl die Einführung einer Mutterschaftsversicherung zu den Dauerforderungen verschiedener Frauenorganisationen und der Sozialdemokratischen Partei gehören. Erst die familienpolitischen Bestrebungen katholisch-konservativer Kreise führen schliesslich 1945 zum verfassungsrechtlichen Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung zu schaffen.



- 1921** Auf Vorschlag des Bundesrats lehnen die eidgenössischen Räte im Oktober das «Übereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frau vor und nach der Niederkunft» ab (vgl. 1919). Die bürgerliche Ratsmehrheit erachtet die vorgesehenen Schutzbestimmungen als zu umfassend und finanziell nicht tragbar. Man verschiebt die Regelung der Mutterschaftsversicherung auf die kommende Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.
- 1922/23** Die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung und die Revision der Kranken- und Unfallversicherung werden zugunsten der Ausarbeitung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zurückgestellt.
- 1927** Die Zentralkonferenz der SP-Frauengruppen vom 6. Oktober fordert die Einführung einer Mutterschaftsversicherung und die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die IAO-Übereinkunft von 1919 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.
- 1932** Zwei Vertreterinnen der sozialdemokratischen Frauen sprechen in Sachen Mutterschaftsversicherung bei der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion vor. Diese reicht in der Junisession eine Motion ein, die die Einführung der 1921 in Aussicht gestellten Mutterschaftsversicherung verlangt.
- 1934/35** Die Zentralstelle für Frauenberufe (vgl. 1.2 Frauenbewegung, 1923) fordert in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf eines eidgenössischen Arbeitsgesetzes im Gewerbebereich (1935) die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung auf der Grundlage des IAO-Übereinkommens von 1919. Desgleichen schlugen die Nationale Aktionsgemeinschaft zur wirtschaftlichen Verteidigung (1934) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (1935) in ihren Gesetzesentwürfen vor, der Bundesrat solle auf dem Verordnungsweg eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung einrichten, die den internationalen Bestimmungen entspreche.
- 1937** Das Konkordat schweizerischer Krankenkassen schlägt vor, eine nur von den weiblichen Mitgliedern finanzierte Wöchnerinnenversicherung einzuführen und die Männer von der Solidaritätspflicht auszunehmen. Protest von Frauenorganisationen und Gewerkschaften.
- 1945** Der Auftrag zur Schaffung einer Mutterschaftsversicherung wird in der Bundesverfassung verankert. Nach Rückzug der 1941 von den Katholisch-Konservativen lancierten Volksinitiative «Für die Familie» wird am 25. November der bundesrätliche Gegenvorschlag zu einem Familienschutzartikel (Art. 34^{quinquies} Abs. 4 der Bundesverfassung) mit 76% Ja-Stimmen angenommen. Im Unterschied zur Initiative beauftragt dieser Verfassungsartikel den Gesetzgeber mit der Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung und überträgt ihm 1. die Kompetenz, diese allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch zu erklären; 2. die Befugnis, auch Personen, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistung kommen, zur Zahlung von Beiträgen zu verpflichten; und 3. die Möglichkeit, Bundesbeiträge zu gewähren, deren Höhe von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden kann.

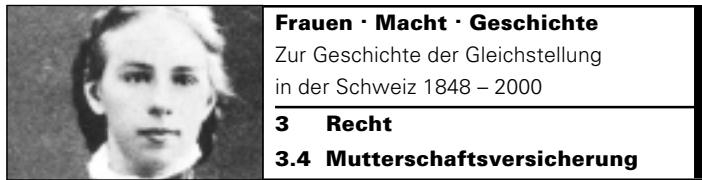


- 1946** Am 30. April geht ein erster Vorentwurf für eine freiwillige Mutterschaftsversicherung in die Vernehmlassung. Er sieht die Einrichtung einer eigenständigen Mutterschaftsversicherung mit gewissen Solidaritätskomponenten (Beiträge der Männer, der öffentlichen Hand) vor. Sie soll mit der Krankenversicherung verknüpft werden und ein umfassend und flexibel ausgestaltetes Leistungsangebot aufweisen. Der Vorentwurf wird aber zugunsten einer späteren Revision der Krankenversicherung zurückgestellt.
- 1952** Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO, ILO) arbeitet eine Neufassung des Übereinkommens über den Mutterschaftsschutz aus, die einen Mutterschaftsurlaub von 12 Wochen vorsieht. Die Schweiz will dieses Übereinkommen wiederum nicht unterzeichnen. (vgl. 1921)
- 1954** Der Vorentwurf für eine Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung vom 3. Februar sieht weiterhin kein bundesrechtliches Versicherungsobligatorium vor. Ausnahme: Für Frauen in finanziell bescheidenen Verhältnissen soll eine obligatorische Mutterschaftsversicherung im Bereich der Pflegeleistung geschaffen werden, eine Taggeldversicherung ist nicht vorgesehen. Die Frauenverbände kritisieren vor allem die fehlende Lohnausfallentschädigung. Da das Teilobligatorium von verschiedener Seite abgelehnt wird, wird lediglich eine Teilrevision der Krankenversicherung an die Hand genommen. (vgl. 1965)
- 1964** Das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) ersetzt das bisherige Arbeitsschutzrecht. Es sieht eine Reihe von Schutzbestimmungen vor für Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Mütter. Schutzmassnahmen für Schwangere und Wöchnerinnen waren vor 1964 nur in Fabriken und bestimmten Kategorien von gewerblichen Betrieben vorgesehen. Die Frage der Lohnentschädigung während des achtwöchigen Arbeitsverbots für Wöchnerinnen bleibt auch im neuen ArG ausgeblendet.
- 1965** Das teilrevidierte Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (Bundesgesetz betreffend die Änderung des ersten Titels des aus dem Jahre 1911 datierenden Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. März 1964, KUVG) tritt am 1. Januar in Kraft. Es enthält keine eigenständige Mutterschaftsversicherung. Bei Schwangerschaft und Niederkunft sind nun die gleichen Leistungen wie bei Krankheit auszurichten, insbesondere werden Arzt-, Spital- und Heilmittelkosten und neu auch die Hebammenkosten übernommen. Die Leistungsdauer innerhalb der freiwilligen Taggeldversicherung wird von 6 auf 10 Wochen verlängert.
- 1974** Das von der Sozialdemokratischen Partei und vom Gewerkschaftsbund eingereichte Volksbegehren «Für eine soziale Krankenversicherung» wird in der Volksabstimmung vom 8. Dezember verworfen. Inhalt: allgemeines Versicherungsobligatorium, volle Pflegeleistungen bei Mutterschaft und während des Mutterschaftsurlaubs ein Taggeld von mindestens 80% des bisherigen Lohns.



In der zweiten Hälfte der 70er Jahre greifen verschiedene Organisationen und Parteien die Forderung nach Einführung einer Mutterschaftsversicherung wieder auf. Im Parlament kommt es 1977 zu verschiedenen Vorstössen. Angeregt von der OFRA (Organisation für die Sache der Frau), lancieren im November 1978 Frauenorganisationen, linke Parteien und Gewerkschaften ein Volksbegehren für den Mutterschaftsschutz.

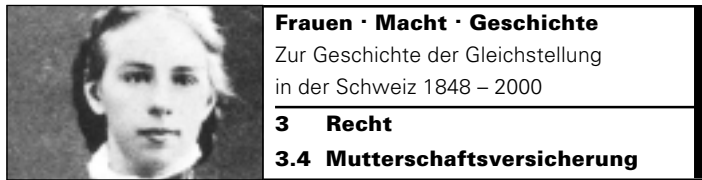
- 1978** Die Schweiz ratifiziert das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1952 über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit mit dem Vorbehalt, die Bestimmungen über die Leistungen bei Mutterschaft (medizinische Versorgung und Verdienstausfallentschädigung während 12 Wochen) nicht anzuwenden.
- Der Nationalrat spricht sich Anfang Oktober mit der partiellen Überweisung zweier CVP-Motionen für eine Mutterschaftsversicherung mit einem Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen aus.
- 1980** Am 21. Januar wird die Volksinitiative «Für einen besseren Schutz der Mutterschaft» mit 135 849 gültigen Stimmen eingereicht. Sie verlangt einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen mit vollem Lohnersatz für Erwerbstätige bzw. angemessenem Taggeld für Nichterwerbstätige, einen Elternurlaub von mindestens 9 Monaten mit Kündigungsschutz und einkommensabhängigen Versicherungsleistungen, schliesslich die Deckung aller Arzt-, Pflege- und Spitalkosten. Die Finanzierung soll nach dem Prinzip der AHV über Lohnprozente und Beiträge der öffentlichen Hand erfolgen. (vgl. 1982, 1984)
- 1981** Mit seiner Vorlage vom 19. August für die Teilrevision des Kranken- und Mutterschaftsversicherungsgesetzes (KMVG) schlägt der Bundesrat für die Mutterschaft folgende Neuerungen vor: 1. Verlängerung der Leistungsdauer von 10 auf 16 Wochen; 2. obligatorische Taggeldversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit 80%igem Erwerbssersatz während des Mutterschaftsurlaubs; 3. besonderes Taggeld auch für die nicht dem Obligatorium unterstehenden Frauen zur Deckung gewisser durch die Mutterschaft verursachter Kosten sowie die Möglichkeit für selbständigerwerbende und nichterwerbstätige Frauen, sich freiwillig für Taggeld zu versichern; 4. Vergütung der Pflegeleistungen in Höhe von vier Fünftel des normalen gesetzlichen Anspruchs an nicht versicherte Frauen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen; 5. verbesserter Kündigungsschutz für die ganze Dauer der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft.
- 1982** Die Botschaft des Bundesrats vom 17. November zur Volksinitiative «Für einen besseren Schutz der Mutterschaft» (vgl. 1980) empfiehlt die Verwerfung des Volksbegehrens. Mit Hinweis auf die vorgeschlagene Verbesserung des Mutterschaftsschutzes im Rahmen der Teilrevision der Krankenversicherung, die zahlreiche Postulate der Initiative erfüllt, wird von einem Gegenvorschlag abgesehen.
- 1984** Am 2. Dezember wird die Volksinitiative «Für einen besseren Schutz der Mutterschaft» mit 84 % Nein-Stimmen abgelehnt. Kein einziger Kanton stimmt der Initiative zu. Der geforderte Elternurlaub von 9 Monaten dürfte ein wichtiger Grund für die Ablehnung gewesen sein.



- 1987** Am 6. Dezember wird die Teilrevision des Kranken- und Mutterschaftsversicherungsgesetzes (KMVG) in einer Referendumsabstimmung mit 71 % Nein-Stimmen vom Volk abgelehnt (vgl. 1981). Bekämpft wurde vor allem das Taggeld für nichterwerbstätige Mütter und der verlängerte Kündigungsschutz.
- 1988** Eine Standesinitiative des Kantons Genf, die eine von der Krankenversicherung unabhängige Mutterschaftsversicherung verlangt, wird am 29. Februar als Postulat überwiesen.
- 1989** Einführung eines Kündigungsschutzes im Obligationenrecht (Art. 336c) für die ganze Zeit der Schwangerschaft und für 16 Wochen nach der Geburt.
- 1992** Der Bundesrat kündigt in den Regierungsrichtlinien für die Legislaturperiode 1991–1995 eine Mutterschaftsversicherung an.
- 1994** Die «Petition für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub» von mindestens 16 Wochen für erwerbstätige Frauen wird am 28. Januar mit 27 000 Unterschriften von verschiedenen Frauengruppen eingereicht.
- Die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Mutterschaftsversicherung wird am 22. Juni eröffnet. Die Vorlage sieht folgendes vor: 1. obligatorische Erwerbsersatzversicherung für selbständig- und unselbständigerwerbende Mütter; 2. 16wöchiger Mutterschaftsurlaub nach der Geburt bzw. 4wöchiger Adoptionsurlaub für Mutter oder Vater; 3. Fortzahlung des vollen Lohns (bis max. 97 200 Franken Jahreseinkommen); 4. Finanzierung mittels 0.4 Lohnprozenten (höchstens 0.5%, je hälftig getragen durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende). Die Kosten werden auf 713 Millionen berechnet. Die Bedarfsleistungen für nichterwerbstätige Frauen und die Schaffung eines Elternurlaubs sollen in einem zweiten Schritt geprüft werden.

In der Vernehmlassung wird die Verbesserung des Mutterschaftsschutzes von weiten Kreisen begrüsst, jedoch von den Arbeitgeberorganisationen abgelehnt. Kontroversen ergeben sich in folgenden Fragen: Einbezug der nichterwerbstätigen Mütter; Ausgestaltung als obligatorischer neuer Versicherungszweig; Finanzierungsmodell. Die Spitzenverbände der Arbeitgeber wehren sich gegen jede Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge und fordern ein Sozialversicherungsmoratorium. Zahlreiche Organisationen, darunter die Frauengruppen der Regierungsparteien, verlangen Leistungen für nichterwerbstätige Mütter.

- 1995** Der Bundesrat stimmt der Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung grundsätzlich zu und beauftragt das Eidgenössische Departement des Innern, einen Vorschlag über Ausgestaltung und Finanzierung auszuarbeiten. (12. Juni)



Die Präsidentinnen der Frauengruppen der Regierungsparteien (SP, FDP, SVP, CVP) erarbeiten am 14. November gemeinsam eine Diskussionsgrundlage für ein modifiziertes Versicherungs-Modell. Wesentliche Merkmale: 1. Ersatz des Erwerbsausfalls zu 100% (Höchstgrenze = maximal rentenbildendes AHV-Einkommen, damals Fr. 69 840 im Jahr); 2. Mutterschaftsleistung für nichterwerbstätige Mütter in Höhe der vierfachen monatlichen Mindestrente der AHV (damals total Fr. 3880), sofern das Familienjahreseinkommen das maximal rentenbildende AHV-Einkommen nicht erreicht; 3. Finanzierung aller Leistungen durch Mehrwertsteuerzuschlag.

•

An der nationalen Kundgebung vom 25. November, dem 50. Jahrestag der Annahme von Artikel 34^{quinquies} in der Bundesverfassung (vgl. 1945), fordern mehrere hundert Menschen in Bern die sofortige Einführung der Mutterschaftsversicherung.

1996

Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) mit obligatorischer Grundversicherung tritt am 1. Januar in Kraft. Damit besteht zumindest für die medizinischen Leistungen eine Mutterschaftsversicherung. Innerhalb der freiwilligen Taggeldversicherung wurde die Dauer der gesetzlichen Mutterschaftsleistungen von 10 auf 16 Wochen verlängert.

•

Es werden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Mutterschaftsversicherung eingereicht.

1997

Am 27. Juni veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft zur Mutterschaftsversicherung. Vorgeschlagen werden folgende Leistungen: 1. Grundleistung von maximal Fr. 3980 (viermal eine AHV-Mindestrente) für alle Mütter, abgestuft nach Familieneinkommen. Keine Leistungen, falls dieses 71 640 Franken übersteigt (= sechsfacher Mindestbetrag der jährlichen Altersrente). Finanzierung der auf 58 Millionen Franken pro Jahr veranschlagten Kosten durch allgemeine Bundesmittel. 2. Erwerb ersatzversicherung: 80% des Erwerbseinkommens während 14 Wochen bei einer Höchstgrenze von 97 200 Franken pro Jahr. Finanzierung der auf 435 Millionen Franken jährlich geschätzten Kosten über 0.2 Lohnprozente (je hälftig von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu tragen). Nach Berechnungen des Eidg. Departementes des Innern führt die vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung gesamthaft nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Arbeitgebenden.

•

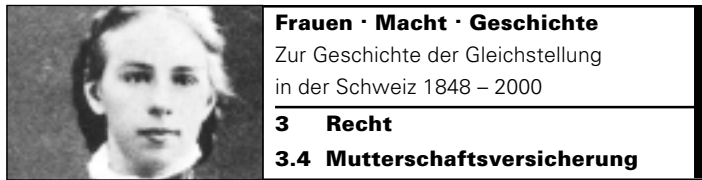
In einem Manifest vom 25. November stellen sich 30 Frauenorganisationen hinter die Vorlage des Bundesrats, die zwar als absolute Minimallösung, aber dennoch als Ausweg aus einer unerträglich gewordenen Situation erachtet wird.

•

Eine am 29. November von Frauenverbänden und Gewerkschaften lancierte nationale Petition fordert eine Mutterschaftsversicherung sofort und für alle Frauen.

1998

Das Parlament stimmt im Dezember dem Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung zu. Es sieht für erwerbstätige Frauen einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub mit einem Erwerb ersatz von 80% vor sowie eine einmalige Grundleistung für Mütter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Dagegen wird das Referendum ergriffen.



- 1999** In der Volksabstimmung vom 13. Juni wird die Mutterschaftsversicherung mit einem Nein-Stimmenanteil von 61.6% abgelehnt. In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen werden neue Lösungsvorschläge gemacht. Der Bundesrat will sich auf den Ersatz des Lohnausfalls der erwerbstätigen Frauen bei Mutterschaft konzentrieren.
- 2000** Im Dezember spricht sich der Grosse Rat des Kantons Genf für eine kantonale Mutterschaftsversicherung aus. Während 16 Wochen sollen Mütter, die seit mindestens drei Monaten im Kanton erwerbstätig sind, 80% des Lohnes erhalten. Finanziert wird dies mit 4 Lohnpromillen, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen getragen werden.
- Eine vom Zürcher Kantonsparlament knapp überwiesene Einzelinitiative verlangt ebenfalls eine kantonale Mutterschaftsversicherung mit 16 Wochen Urlaub und 80% Lohnersatz.
 - Das Walliser Kantonsparlament überweist eine Motion, welche eine aus Steuergeldern finanzierte 14-wöchige Lohnfortzahlung bei Mutterschaft verlangt.
 - Der Nationalrat beauftragt den Bundesrat im Juni in einer Motion, ein Modell mit einem 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Frauen auszuarbeiten, der während der ersten 8 Wochen von den Arbeitgebern und während der verbleibenden 6 Wochen aus der Erwerbsersatzordnung EO oder in anderer Form finanziert wird. Der Ständerat schliesst sich diesem Anliegen im Dezember an.
- 2001** Das Bundesamt für Sozialversicherung gibt im Januar seine Zustimmung zur Genfer Mutterschaftsversicherung (vgl. 2000). Das Gesetz tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.
- Der Bundesrat schickt am 15. Juni zwei Vorschläge für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub in die Vernehmlassung. Statt der vom Volk 1999 abgelehnten Versicherungslösung wird damit eine Regelung im Obligationenrecht vorgeschlagen. Die beiden Varianten unterscheiden sich in der Dauer des Lohnanspruchs. Bei Variante 1 ist der bezahlte Urlaub abhängig von der Beschäftigungsdauer beim jeweiligen Arbeitsgeber; im ersten und zweiten Dienstjahr beträgt er 8 Wochen, im achten Dienstjahr wird das Maximum von 14 Wochen erreicht. Bei Variante 2 erhalten alle erwerbstätigen Mütter 12 Wochen Urlaub bei vollem Lohn. Bei beiden Varianten tragen die Arbeitgeber die gesamten Kosten. Wenige Tage später, am 20. Juni, verlangt eine breit abgestützte parlamentarische Initiative im Nationalrat einen Mutterschaftsurlaub, der über die Erwerbsersatzordnung (EO) bezahlt werden soll. Erwerbstätige Mütter sollen nach diesem Vorschlag während 14 Wochen nach der Geburt 80 Prozent ihres Lohns erhalten. Die Kosten für diese Versicherungslösung würden je hälftig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern getragen.



Literaturhinweise

- Baumann Katerina, Margareta Lauterburg:
Sozialversicherungen.
In: Viel erreicht – wenig verändert? Zur Situation der Frauen in der Schweiz.
Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Bern 1995. S. 157–171.
- **Botschaft zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung (MSVG) vom 25. Juni 1997.**
(Nr. 97.055). Bern 1997.
- Schwarz-Gagg Margarita:
Ausbau der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz.
Eine Studie zur Revision der Krankenversicherung.
Bearbeitet im Auftrag der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik. Zürich/Leipzig 1938.
- Studer Brigitte:
Familienzulagen statt Mutterschaftsversicherung?
Die Zuschreibung der Geschlechterkompetenzen im sich formierenden Schweizer Sozialstaat, 1920–1945. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. Vol. 47. Nr. 2. 1997. S. 151–170.
- Walder Pfyffer Anne, Wisler Albrecht Annette:
info Mutterschaft.
Um Mutterschaft und Erwerbsarbeit in Einklang zu bringen.
Bern: Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, 2000.
- Wecker Regina:
Sondermassnahmen als Mittel zur «Konstruktion von Geschlecht» am Beispiel von Nachtarbeitsverbot und Mutterschaftsversicherung.
In: Ulrich Pfister, Brigitte Studer, Jakob Tanner (Hg.): Arbeit im Wandel. Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Zürich 1996. S. 315–327. (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Band 14)
- Wecker Regina:
Equality for Men.
Factory Laws, protective Legislation for Women in Switzerland and the Swiss Effort for International Protection. In: Ulla Wikander, Alice Kessler-Harris, Jane Lewis (Hg.): Protecting Women, Labor Legislation in Europe, the United States and Australia, 1880–1920. Urbana/Chicago 1995. S. 62–90.
- Wecker Regina, Brigitte Studer, Gaby Sutter:
Zum Wandel der Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts.
Manuskript. Projektbericht NFP 35. Basel 1996.

Bildnachweis: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901),
erste Schweizer Juristin. Foto: Gretler's Panoptikum.